

Az.: 5 A 391/14
1 K 1231/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

derDienstleistungs GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Gemeinde M.....
Rathausplatz 1, 09241 M.....
vertreten durch die Stadt B.....
vertreten durch den Bürgermeister
als erfüllende Gemeinde

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Erschließungsbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden sowie die Richter am Obergericht Dehoust und Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Februar 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Februar 2014 - 1 K 1231/13 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Erhebung eines Erschließungsbeitrags.
- 2 Sie ist seit 2007 Eigentümerin des im Grundbuch von M..... (Grundbuchamt..... auf Blatt.... unter der Nummer 1 eingetragenen Flurstücks 496/49, K..... Weg., mit 451 m², das im Baugebietstraße in M..... liegt und als Eckgrundstück an zwei Seiten an den G..... Weg angrenzt.
- 3 Am 9. Februar 1994 fasste die Beklagte einen Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 3, der das Baugebietstraße M..... betraf. Dieser Plan wurde am 16. Mai 1994 von der höheren Bauaufsichtsbehörde genehmigt. Im Juni 1994 schloss die Gemeinde M..... mit einem Erschließungsträger einen Erschließungsvertrag. Nach der Insolvenz des Erschließungsträgers führte die Beklagte die Erschließung fort. Die Schlussrechnung für die Erschließungsmaßnahmen ging ihr Anfang 1997 zu. 1997 war auch bereits ein

Großteil der Grundstücke im Wohngebiet bebaut. Die Ausfertigung und Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 3 erfolgten im Juni 2010.

- 4 Mit Bescheid vom 28. März 2011 zog die Beklagte, vertreten durch die Stadt B..... als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft B..... - T.... - M....., die Klägerin zu einem Erschließungsbeitrag in Höhe von 10.979,60 € „für die endgültig hergestellte Erschließungsanlage ‚Wohngebiet West 1. BA‘“ und das Grundstück heran. In dem Bescheid wird die Berechnung des Beitrags erläutert. Es werden der umlagefähige Erschließungsaufwand für die „Straße L 3“ (K.... Weg) und der umlagefähige Erschließungsaufwand für die „Straße L 1“ (....straße/G.... Weg) dargestellt sowie ein Beitragssatz für die Straße L 3 in Höhe von 22,20 €/m² und für die Straße L 1 in Höhe von 10,26 €/m² ermittelt. Unter Nr. 6 des Bescheids ist angegeben, dass der auf das vorausleistungspflichtige Grundstück entfallende umlagefähige Erschließungsaufwand sich durch Vervielfältigung seiner Nutzungsfläche mit dem Beitragssatz ergebe. Dem Bescheid ist eine Darstellung der Straßen und Flurstücke als Anlage beigelegt.
- 5 Auf die hiergegen von der Klägerin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Chemnitz mit dem angegriffenen Urteil vom 5. Februar 2014 den Bescheid der Beklagten vom 28. März 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. November 2012 aufgehoben. Zur Begründung führt es aus, der Bescheid sei inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Nach dem Tenor des angefochtenen Bescheids werde ein Erschließungsbeitrag für die Herstellung einer Erschließungsanlage „Wohngebietstraße 1. BA“ erhoben. In der zur Begründung des Bescheids gehörenden Berechnung des Erschließungsbeitrags sei indes von zwei Erschließungsanlagen die Rede, für welche jeweils ein umlagefähiger Erschließungsaufwand sowie unterschiedliche Beitragssätze ermittelt worden seien. Damit bleibe letztlich offen, ob der Beitrag für die erstmalige Herstellung von einer oder von zwei Straßen oder für eine aus zwei Straßen gebildete Erschließungseinheit erhoben werde.
- 6 Auf Antrag der Beklagten hat der Senat die Berufung gegen das Urteil mit Beschluss vom 25. August 2014 - 5 A 74/14 - zugelassen.

- 7 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte aus, der Bescheid sei hinreichend bestimmt. Zwar sei im Beitragsbescheid von einer Erschließungsanlage „Wohngebietstraße 1. BA“ die Rede. Dieser Begriff werde jedoch durch die Begründung des Bescheids und die beigelegte Flurkarte, in der die Erschließungsanlagen farblich gekennzeichnet seien, hinreichend bestimmt. Es handle sich um einen Bescheid, der für die abgerechneten Anlagen L 1 (....straße/G..... Weg) und L 3 (K..... Weg) jeweils einen Beitrag festsetze. Für beide Straßen würden jeweils ein Beitragssatz und die maßgeblich heranzuziehende Grundstücksfläche benannt. Unter Nummer 6 sei die Berechnung erläutert. Zwar seien die Zwischenergebnisse für die einzelnen Erschließungsanlagen im Bescheid nicht angegeben. Diese seien aber für die Klägerin durch eine einfache Berechnung zu ermitteln. Die Beitragserhebung sei auch nicht verjährt, weil der Bebauungsplan erst nach seiner Bekanntgabe im Jahr 2010 wirksam geworden sei. Auf einen solchen Fall sei § 125 Abs. 2 BauGB nicht anzuwenden.
- 8 Die Beklagte beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. Februar 2014 - 1 K 1231/13 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 9 Die Klägerin beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 10 Sie verteidigt das angegriffene Urteil. Zwar sei dem Bescheid eine Anlage mit farbigen Schraffierungen beigelegt gewesen, jedoch habe sich die Schraffierung nicht auf die Erschließungsanlagen, sondern auf die Grundstücke bezogen. Damit sei für die Empfängerin nicht ersichtlich, welche Erschließungsanlagen für ihr Grundstück maßgeblich seien und der Beitragserhebung unterfielen. Unklar bleibe auch, wo die jeweilige Erschließungsanlage beginne und ende. Da nur die Farben Rot und Blau verwendet worden seien, sei auch die Zuordnung zu den einzelnen Erschließungsanlagen unklar. Darüber hinaus sei die Beitragserhebung verjährt.
- 11 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 12 Die zulässige Berufung der Beklagten bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den angegriffenen Bescheid im Ergebnis zu Recht aufgehoben. Er ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 13 Der Beitragsanspruch war im März 2011 und damit zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids wegen Festsetzungsverjährung erloschen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 47 AO erlöschen Ansprüche aus dem Abgabeverhältnis u. a. durch Verjährung. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 AO); sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Abgabe entstanden ist (§ 170 Abs. 1 AO). Nach Ablauf der Festsetzungsfrist darf eine Abgabe nicht mehr festgesetzt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 169 Abs. 1 AO). Eine gleichwohl erfolgte Festsetzung ist rechtswidrig (vgl. inzwischen: § 3a Abs. 1 und 2 SächsKAG).
- 14 Der Erschließungsbeitrag ist hier spätestens mit dem Inkrafttreten der wirksamen Erschließungsbeitragssatzung der Beklagten vom 14. April 2004 im Jahr 2004 entstanden, sodass die Festsetzungsfrist spätestens Ende 2008 ablief. War die Erschließungsbeitragssatzung vom 23. Juni 1993 - die dem Senat nicht vorliegt - wirksam, ist der Beitrag bereits im Jahr 1997, spätestens aber zu Beginn des Jahres 1998 entstanden und die Festsetzungsfrist 2001 bzw. 2002 abgelaufen.
- 15 Die (sachliche) Beitragspflicht entsteht gemäß § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlage. Dies war im Jahr 1997, in dem die Schlussrechnung bei der Beklagten einging (vgl. zur Maßgeblichkeit der Schlussrechnung oder letzten Unternehmerrechnung BVerwG, Beschl. v. 21. August 1990 - 8 B 81.90 -, juris Rn. 4 m. w. N.; st. Rspr.). Eine Widmung ist erfolgt.
- 16 Die Straße ist wohl auch rechtmäßig errichtet worden. Unabhängig davon ist sie jedenfalls mit Beginn des Jahres 1998 rechtmäßig geworden.
- 17 Die Erhebung eines Erschließungsbeitrags setzt eine nach § 125 BauGB rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. November

2003, NVwZ 2004, 483; v. 18. September 1981, MDR 1982, 1047 f.). Voraussetzung ist nach § 125 Abs. 1 BauGB grundsätzlich ein Bebauungsplan. Ein solcher existierte 1997 - mangels Ausfertigung und Bekanntmachung - nicht. Die Anlage durfte aber nach § 125 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der damals maßgeblichen Fassung (a. F.) des Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) hergestellt werden. Danach durften, wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt, Erschließungsanlagen nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde hergestellt werden. Die Zustimmung durfte nach § 125 Abs. 2 Satz 3 BauGB a. F. nur versagt werden, wenn die Herstellung der Anlagen den in § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB bezeichneten Anforderungen widerspricht. Die höhere Verwaltungsbehörde hat 1994 den von der Beklagten für das Wohngebiet aufgestellten Bebauungsplan genehmigt. Eine solche Genehmigung kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei Nichtigkeit des Bebauungsplans in der Regel in eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zur Herstellung der Erschließungsanlagen umgedeutet werden (BVerwG, Urt. v. 10. Juni 1981, BVerwGE 62, 300, 306 ff. zu § 125 Abs. 2 BBauG). In Fällen, in denen der Bebauungsplan zwar nicht nichtig ist, aber aus anderen Gründen für längere Zeit (vorerst) keine Wirksamkeit erlangt, z. B. weil - wie hier - keine Ausfertigung und Bekanntmachung erfolgt, kommt eine Umdeutung nicht in Betracht, weil die Genehmigung nicht fehlerhaft ist (arg. e § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 128 AO). Allerdings kann der Genehmigung in diesen Fällen wohl regelmäßig gleichzeitig eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zur Errichtung der Erschließungsanlagen entnommen werden. Die Genehmigung des Bebauungsplans schließt die Zustimmung zu den in dem Plan enthaltenen Erschließungsanlagen ein. In der Regel wird der mutmaßliche Wille der höheren Verwaltungsbehörde auch dahin gehen, dass die Erschließungsanlagen bereits nach der Genehmigung des Plans errichtet werden können (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 10. Juni 1981 a. a. O. S. 307). Für einen Ausnahmefall eines entgegenstehenden Willens des Landratsamts ist hier nichts erkennbar.

- 18 Jedenfalls wäre die Erschließungsanlage mit Beginn des Jahres 1998 rechtmäßig geworden. Seit dem 1. Januar 1998 ist eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nicht mehr erforderlich; es reicht nach § 125 Abs. 2 BauGB, dass die Anlage den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entspricht. Dies ist von den Gemeinden in eigener Verantwortung zu prüfen (vgl. BT-Drs.

13/7589 S. 28). Besondere Übergangsvorschriften enthält das Gesetz für das Entfallen der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde und die Einführung der eigenständigen Prüfung der Gemeinde nicht. War mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden oder war die Anlage, für die ein Bebauungsplan nicht vorliegt, Anfang 1998 bereits fertiggestellt und lag eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nicht vor, galt das neue Recht (vgl. § 233 Abs. 1 BauGB sowie Driehaus, in: Berliner Kommentar zum BauGB, Stand Dezember 2015, § 125 Rn. 15; Vogel, in: Brügelmann, BauGB, Stand 93. Ergänzungslieferung Februar 2015, § 125 Rn. 21; ähnlich: Ernst/Grziwotz, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 118. Ergänzungslieferung August 2015, § 125 Rn. 7b). Da die Straße hier der Abwägungsentscheidung der Beklagten, die sie mit dem Beschluss des Bebauungsplans getroffen hatte, entspricht, erfüllt sie die in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen. Dafür, dass dieser Beschluss materiell rechtswidrig war, ist weder etwas vorgetragen noch sonst erkennbar. Da es nach § 125 Abs. 2 BauGB nur auf die materielle Übereinstimmung mit der Abwägungsentscheidung ankommt, kann auch auf die vor dem 1. Januar 1998 getroffene Entscheidung zurückgegriffen werden (vgl. BayVGH, Urt. v. 2. Juni 2006 - 6 B 04.1237 -, juris für einen möglicherweise fehlerhaft ausgefertigten Plan; Driehaus, in: Berliner Kommentar zum BauGB a. a. O. Rn. 16).

- 19 § 125 Abs. 2 BauGB ist in allen Fällen anwendbar, in denen entweder ein Bebauungsplan nicht oder noch nicht vorliegt oder keine Festsetzungen zu den Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 1 BauGB enthält oder unwirksam ist (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 7 Rn. 17; Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl. 2014, § 125 Rn. 11; Kröninger/Kniest, in: Ferner/Kröninger/Aschke, NK-BauGB, 3. Aufl. 2013, § 125 Rn. 3). Dies ergibt sich aus seinem Wortlaut und seinem Sinn und Zweck, den Gemeinden die Erschließung bereits dann zu ermöglichen, wenn die Erschließungsanlage den an die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Die Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn ein Bebauungsplan zwar genehmigt wurde, aber längere Zeit nicht in Kraft tritt. Auch in einem solchen Fall liegt es im Interesse der Gemeinde, mit dem Bau der Erschließungsanlage bereits vor dem Wirksamwerden des Bebauungsplans beginnen zu können.

- 20 Da das Grundstück der Klägerin auch tatsächlich bebaut war, war es - jedenfalls im Umfang seiner tatsächlichen Bebauung - als Bauland im Sinne von § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB anzusehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. November 1971, DÖV 1972, 503) und mithin beitragspflichtig. Ab 1997 lag es wegen der fertiggestellten Umgebungsbebauung zudem im Innenbereich.
- 21 Wegen der Verjährung des Anspruchs kommt es auf die von den Beteiligten und dem Verwaltungsgericht problematisierte Frage der hinreichenden Bestimmtheit des Beitragsbescheids nicht an.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 23 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf

10.979,60 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*